Politische Regeneration im Kanton St. Gallen (1830/31)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **71 (1979)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

5. Politische Regeneration im Kanton St. Gallen (1830/31)

Die Pariser Julirevolution warf ihre Wellen auch in die Schweiz.[1] Eine aktive Minderheit von Juristen, Aerzten, Geistlichen, Lehrern, Industriellen und Kaufleuten stellte in Zeitungen, Flugblättern und Broschüren einen ganzen Katalog von Forderungen auf: Rechtsgleichheit, persönliche Freiheitsrechte, Bildung des Volkes, Oeffentlichkeit der Verwaltung, Trennung der Gewalten, Verwirklichung der Volkssouveränität, repräsentative Demokratie. Doch die Regierungen zeigten wenig Entgegenkommen. Die liberalen Führer riefen deshalb zu Massenversammlungen auf. Der Thurgauer Pfarrer Thomas Bornhauser[2] eröffnete den Reigen der großen Volkstage in der Kirche zu Weinfelden am 22. Oktober 1830.

Der Funke griff sofort auf den Kanton St. Gallen über.[3] Bereits am 24. Oktober schrieb Staatsschreiber Gallus Jakob Baumgartner seine Gedanken über die Revision der Verfassung nieder.[4] Es waren dies die Ergebnisse seiner fünfjährigen Erfahrung im Dienste der Regierung und im Großen Rat, ja im Amts- und Volksleben überhaupt. Von den zahlreichen «Wünschen und Anträgen» seien hervorgehoben: Wahl des Großen Rates durch das Volk (bis auf 20 indirekte Mitglieder); «völlige Emancipation des Großen Rathes von jener kleinräthlichen Leitung und Gängelung, wie sie seit 1803 durch die Verfassungen gesichert, durch die Praxis noch abschreckender geübt worden»;[5] Oeffentlichkeit der Großratsverhandlungen; Uebertragung der Souveränität auf das Volk, statt

[1] Lit. (chronologisch) zur Geschichte der Regeneration in der Schweiz (1830–1848): Hurter I/II; Henne, Darstellung; Anton von Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes (1830–48), 3 Bde (Bern 1853–55); Baumgartner, Schweiz I–IV; Feddersen; Eduard His, Geschichte des neuern Schweiz. Staatsrechts, Bd. 2 (1814–48), Basel 1929; ders., Die Bedeutung der schweiz. Regeneration von 1830/31, ZSG 11 (1931) 73–96; Gottfried Guggenbühl, Das Erbe der Regeneration (Aarau 1931); Jean-Charles Biaudet, La Suisse et la monarchie de juillet (1830–1838), Thèse lettres Lausanne 1941; Anton von Muralt, Die Julirevolution und die schweiz. Regeneration, Diss. phil. Zürich (Bern 1948); Edgar Bonjour, Die Gründung des schweiz. Bundesstaates (Basel 1948); Strobel, Jesuiten; Scherer, Snell; Dian Schefold, Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweiz. Regeneration 1830–1848, Diss. iur. Basel, Basel–Stuttgart 1966 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 76); Spieß, Troxler 465–898; ders., Regeneration I–IV; ders., Baumgartner-Heß; Eduard Vischer, Aargauische Frühzeit 1803–1852, in: Argovia 88 (1976) bes. 17–30, 63–147, 200–262; Paul Steiner, Die religiöse Freiheit und die Gründung des Schweiz. Bundesstaates (Bern–Stuttgart 1976); Jean-Charles Biaudet in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, 918–970 (mit umfassenden Literaturangaben).

[2] *Thomas Bornhauser* (1799–1856). Studium der Theologie in Zürich. Pfr. in Matzingen, Arbon und Müllheim TG. Redaktor am «Wächter» (Weinfelden). Bereitete durch Vereinstätigkeit und Schriften die Verfassungsbewegung von 1830 vor. Verfasser von lyrischen, epischen und dramatischen Werken, meist schweizergeschichtl. Inhalts (u. a. «Gemma von Arth»). – ADB 3 (1876) 175; HBLS II 314 f.; Otto Frei, Die geistige Welt Th. Bornhausers. Diss. phil. Zürich, Thurg. Beiträge zur vaterl. Geschichte 86 (1949) 1–85.

[3] Ueber die polit. Entwicklung im Kt. St. Gallen vom Okt. 1830 bis zum Mai 1831 s. bes. Müller-Friedberg, Annalen III 208–249; Henne-Amrhyn 194–228; Baumgartner, St. Gallen III 1–72; Dierauer, St. Gallen 43–54; Flury, Hungerbühler 54–73; Thürer II 252–262; Spieß, Baumgartner-Heß 62–68; Hanselmann 69–83; Wilhelm Ehrenzeller, G. J. Baumgartner und die st. gallische Verfassungsrevision von 1830/31, SG Njbl. 72 (1932) 1–27.

[4] Wünsche und Anträge eines St. Gallischen Bürgers für Verbesserung der Staatseinrichtungen dieses Kantons in 47 Punkten (Trogen 1830).

[5] Baumgartner, St. Gallen III 3.

auf den Großen Rat, daher Sanktion der Verfassungsvorschriften und -abänderungen durch das Volk; Petitionsrecht und Pressefreiheit; Beschränkung der Amtsdauern der höhern Behörden; bessere Trennung der Gewalten auch in bezug auf das Justizwesen. In konfessionspolitischer Hinsicht beantragte Baumgartner die Aufhebung der 1814 eingeführten konfessionellen Trennung des Kantons, vor allem Beseitigung der konfessionellen Großratskollegien und Wiedereinsetzung eines gemeinsamen Erziehungsrates. Landammann Müller-Friedberg sah in dieser Schrift «das Signal zum völligsten Einbruche aller Gesetzlichkeit, zum wirklichen Aufruhr gegen die sich der Landesruhe freuende bürgerliche Gesellschaft selbst».[6]

Eine andere anonyme Flugschrift,[7] verfaßt von den beiden jungen Politikern Henne[8] und Curti, verlangte in manchen politischen Fragen noch eingreifendere Reformen (z. B. Aufhebung aller Vorrechte) und schlug auf kirchlichem Gebiet ganz Neues vor, namentlich die Garantie für die freie Meinungsäußerung auch in religiösen Dingen und die Uebertragung aller Kollaturen und auch der konfessionellen Fonde an den Staat. Gegen diese und andere Broschüren erhob der Häggenschwiler Pfarrer Gall Joseph Popp[9] seine «Rufende Stimme in der

[6] Annalen III 208.

[7] Noten und etwas Text dazu, zur zeitgemäßen Umwandlung einiger Punkte der st.-gallischen Staatseinrichtung (St. Gallen 1830). Motto: Besser frisch ins Fleisch geschnitten, als den Krebs am Leib gelitten.

[8] *Joseph Anton Henne* (1798–1870) von Sargans. Besuch der Klosterschule Pfäfers (1816/17 Novize) und des Lyzeums Luzern (1818–20; Widmer, Gügler, Troxler), Studien an den Universitäten Heidelberg (1820/21) und Freiburg i. Br. (1821/22; K. von Rotteck, K. Th. Welcker). 1822/23 Lehrer am Fellenbergschen Institut in Hofwil. 1825 Promotion zum Dr. phil. in Heidelberg. 1826–34 Stifts- und Staatsarchivar in St. Gallen. 1834–41 Prof. für Geschichte und Geographie an der Kath. Kantonsschule St. Gallen. Präs. der Kassationsbehörde (1831–37) und des Kath. Erziehungsrates (1833/34); Großrat (1833–35, 1837–39). Redaktor der Zeitungen «Der Bürger- und Bauernfreund» (1829), «Der Freimütige» (1830–38, 1857), «St. Galler Zeitung» (1839) sowie der Zeitschriften «Der Gärtner» (1833–36) und «Schweizerblätter» (1832/33/35, zeitweise mit J. J. Reithard). 1842–55 Prof. für Geschichte an der Universität Bern, 1855–61 Stiftsbibliothekar in St. Gallen, 1862–70 Sekretär des Erziehungsdepartementes. Verfasser zahlreicher poetischer, geschichtl. und polit.-polemischer Publikationen (s. Reinacher 165–171). Zeitweise schwärmerischer Katholik; in späteren Jahren Vertreter eines freien, überkonfessionellen Christentums. Politisch radikal. – Biographie von Reinacher (1916); Fäßler I bes. 20–23; R. Feller/E. Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Basel 1962, 723 f., 779 f.; Reg. bes. bei Holenstein, Ehinger, Spieß (Troxler und Baumgartner-Heß).

[9] *Gall Joseph Popp* (1792–1859) von Steinach SG. Studien in Solothurn und Landshut (1811–14, u. a. bei Sailer); 1823/24 Weiterstudium in Rom (mit Chr. Fuchs). Nach der Ordination (1815) Subpräfekt am Kath. Gymnasium St. Gallen. 1817 Pfr. in Lütisburg, 1820–39 und 1843–47 Pfr. in Häggenschwil, dazwischen Pfr. in Kirchberg. Ruralkanoniker (installiert 1830). 1847 bis zum Tod Pfarr-Rektor in St. Gallen. Domkapitular. Großrat (1835–45), Administrationsrat (1835–43). 1834 Mitgründer und erster Präs. des «Katholischen Vereins», der nachmaligen Kons. Volkspartei des Kt. St. Gallen. Gründer und erster Redaktor des «St. Gallischen Wahrheitsfreundes», des ersten kons. Kantonalorgans (ab 1835). Streng kirchlich gesinnt, aber tolerant. Ausgezeichneter Prediger. Großer Förderer des Schulwesens. – Johann Seitz, Pfarr-Rektor und Domkapitular G. J. Popp und sein Freundeskreis. Ein Bild aus der kath. Restauration im Kt. St. Gallen (St. Gallen 1945); HBLS V 466 f.; Schöb 117 f.; Meile 137, 160; Lütolf 265 f.; Oesch, Mirer 124–128; Oesch, Greith (passim); AZ Nr. 227 vom 28. Sept. 1859 (Abdruck in der SGZ Nr. 229 vom 29. Sept. 1859); Wahrheitsfreund Nr. 42 vom 14. Okt. 1859; Geschichte der Gemeinde Häggenschwil, St. Gallen 1972, bes. 154 ff.; Reg. bei Gschwend, Holenstein, Schiel I/II, Duft.

Wüste», eine «viel Wahres und Gutes enthaltende, doch im Gegensinne auch überspannte Schrift».[10]

Landammann Müller-Friedberg hielt den Zeitpunkt für eine Verfassungsrevision für ungeeignet, erachtete es aber dennoch für geboten, dem Kleinen Rat in einer außerordentlichen Sitzung den Antrag zu stellen, «den Wünschen über Verbesserungen der Verfassung entgegen zu gehen und dieselbe, zur Verhütung wirklichen Unheils, zuvorkommend einzuleiten».[11] Einmütig beschloß hierauf die Regierung bereits am 28. Oktober 1830, den Großen Rat auf den 8. November einzuberufen. Dieser nahm beinahe geschlossen den Vorschlag der Regierung an und bestellte auf deren Antrag eine Kommission von 19 Mitgliedern, die als erstes «die gutfindenden Verbesserungen der Verfassung zu entwerfen und mit einem Berichte an den großen Rath zu begleiten» hatte.[12] Diese Kommission hielt bereits am 24. November ihre erste Sitzung ab, vertagte sich aber – gegen den Willen von Staatsschreiber Baumgartner – auf den 10. Januar 1831, um die allzu knapp bemessene Eingabefrist für Wünsche und Anträge aus dem Volk zu verlängern, aber auch der bevorstehenden ordentlichen Großratssitzung und der Feiertage wegen.

Im Volk verbreitete sich sogleich Mißtrauen. Gleichzeitig entspann sich ein lebhafter Streit über die bisher noch nicht behandelte Frage, ob das Recht zur Revision der Kantonsverfassung beim Großen Rat oder unmittelbar beim Volk liege. Baumgartner verteidigte mit andern die Legitimität des Großen Rates, während eifrige Anhänger des radikalen Professors Troxler, allen voran Felix Helbling in der «Appenzeller Zeitung» und Joseph Anton Henne in seinem «Freimüthigen» den Grundsatz vertraten, daß die Reform der Verfassung aus dem Volke selbst hervorgehen müsse. Der Gedanke zündete vor allem im Rheintal, im Toggenburg und in der Landschaft Uznach. Leidenschaftliche Demokraten, von denen einige bereits im Krisenjahr 1814 in Erscheinung getreten waren,[13] riefen das Volk zu Versammlungen auf. Anfang Dezember 1830 strömten in Altstätten, Wattwil und St. Gallenkappel jeweils um die 3000 Mann zusammen. Wie aus einem Munde verlangten sie die Auflösung der Neunzehnerkommission und die Wahl eines Verfassungsrates durch die Kreisversammlungen. «Jeder wollte ein Solon, Keiner weniger Volksfreund sein als der Andere.»[14]

Im zerstrittenen Rapperswil[15] wurde «eine Bürgerversammlung zusammengetrommelt, aber von Leuten, die wenig Zutrauen einflößen konnten».[16] Prof. Felix Helbling befürchtete, daß die Bewegung in demagogische Wühlerei aus-

[10] Müller-Friedberg, Annalen III 209.
[11] A. a. O. 211.
[12] A. a. O. 213.
[13] Vor allem Lorenz Alois Raymann (1771–1846) von St. Gallenkappel, Führer der Bewegung für die Abtrennung des Bezirkes Uznach vom Kt. St. Gallen (HBLS V 544) und Joseph Eichmüller (1785–1854) von Altstätten, gen. «Naglersepp» (HBLS III 5).
[14] Baumgartner, Schweiz I 43.
[15] Vgl. S. 8.
[16] Helbling, Biogr. 93; s. auch Rickenmann II 52.

arten werde. Zusammen mit seinen Freunden Helbling[17] und Fornaro[18] ersuchte er deshalb den liberalen Politiker Rickenmann,[19] sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, doch dieser lehnte ab. Ein Gleiches tat der konservative Stadtrat Karl Helbling[20], Präsident des Ortsverwaltungsrates.[21] «Hierauf entschlossen wir uns», erzählt Felix Helbling,[22] «an die ausgetrommelte Bürgerversammlung auf das Rathaus zu gehen und unser Möglichstes zu versuchen, daß die Wellen nicht über Bord schlagen. Es mögen etwa 70–80 Bürger anwesend gewesen sein.» Es wurde ein Komitee gewählt, das – wie an andern Orten – Auflösung der Neunzehnerkommission und Aufstellung eines vom Volk direkt gewählten Verfassungsrates verlangte. Dem Ausschuß gehörten neben Felix Helbling und Fornaro auch der einflußreiche Major Felix Kolumban Diog an.[23]

«Wenn nun das alles noch nicht als Wunsch der Mehrheit des rechtlichen Volkes anzunehmen war, so war doch bey dem neutralen Betragen desselben die Aufregung nun einmal unwiderstehlich geworden.»[24] Hinzu kamen wachsende Unruhen in mehreren andern Kantonen, vor allem ein bewaffneter Zug der Freiämter nach Aarau, der von der Regierung die Wahl eines Verfassungsrates erzwang.[25] In dieser schwierigen Lage gab sich der Kleine Rat des Kantons St. Gallen geschlagen. Auch Baumgartner, das Haupt der gemäßigten Reformer, sah sich zum Einlenken gezwungen. In aller Eile beantragte die Regierung dem am 14. Dezember zur ordentlichen Wintersitzung einberufenen Großen Rat die Auflösung der Neunzehnerkommission und die Einsetzung eines Ver-

[17] *Michael Amand Helbling* (1800–1846) von Rapperswil. Apotheker (Dr. pharm.). Ortsverwaltungsrat. – Toggenburger Bote Nr. 46 vom 16. Nov. 1846; Helbling, Biogr. 37, 50, 93; Eugen Halter, Geschichte der Gemeinde Jona, Jona 1970, 138 f.

[18] *Franz Joseph Anton Fornaro* (1801–1865) von Rapperswil. Ortsverwaltungsrat. «Stadtpoet» von Rapperswil, unter dem Namen «Oranrof» (Fornaro rückwärts gelesen). Zur Zeit der Regeneration der polit. Dichter des Kt. St. Gallen. Seine Gedichte wurden u. a. veröffentlicht in den «Schweizerblättern» (z. B. 1832, Heft 7, 10–13) und im «Kalender für die Jugend und ihre Freunde» (1843, s. Fäßler I 50). Versuchte sich auch in Romanen und Novellen. «Mit sich und der Welt zerfallen, begrüßte er die Parze, die seinen Lebensfaden abschnitt» (Toggenburger Bote Nr. 12 vom 20. März 1865). – Werner Sutermeister, Zur polit. Dichtung der deutschen Schweiz 1830–1848, Bern 1907, 42; Paul Helbling, Rapperswil durch sechs Jahrhunderte (1358–1958), Rapperswil 1958, 100; s. auch Henne-Amrhyn 437 f. (von Fornaro?).

[19] *Johann Baptist Rickenmann* (1787–1859) von Rapperswil. Oberstleutnant. Bezirksgerichtspräsident. Großrat (ab 1833), Administrationsrat (1833–37). – HBLS V 621; Meile 160; Reg. bei Baumgartner (St. Gallen II/III) und Holenstein.

[20] *Karl Helbling* (1801–1864) von Rapperswil. Sohn von Stadtammann Johann Ulrich Helbling (1762–1830). Stadtrat (1830–35), Stadtammann (ab 1833). Präs. des Ortsverwaltungsrates. – HBLS IV 133; Helbling, Biogr. 37, 51, 93; Neues Tagblatt aus der östl. Schweiz Nr. 283 vom 9. Dez. 1864; Anderes 442; Paul Heeb, Verzeichnis der Gemeinderäte der Stadt Rapperswil, in: Hans Rathgeb, Rapperswil zur guten alten Zeit, Rapperswil 1968 (ohne Seitenzahl).

[21] Helbling, Biogr. 93; Henne-Amrhyn 204.

[22] Biogr. 94.

[23] *Felix Kolumban Diog* (1795–1842) von Rapperswil. Sohn des Porträtisten Felix Maria Diog (1762–1834). Bis 1823 Offizier in franz. Diensten, 1824 Aidemajor, 1828 Major, 1831 Oberstleutnant; Kommandant des Militärbezirkes Rapperswil (1831/32). Gemeinderat (1829/30), Verfassungsrat (1830/31), Großrat (1831–33 und ab 1835). – HBLS II 725; St. Gallischer Wahrheitsfreund Nr. 16 vom 15. April 1842; SGZ Nr. 30 vom 16. April 1842; G. J. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik, Schaffhausen 1844, bes. 183 ff.; Baumgartner, St. Gallen III (Reg.).

[24] Müller-Friedberg, Annalen III 216.

[25] Ueber diesen Aufstand von Anfang Dez. 1830 s. Vischer, Rauchenstein-Heusler 43–46.

fassungsrates, der vom st. gallischen Volk in direkter Wahl bestellt werden soll. Der Große Rat stimmte diesen Anträgen einhellig zu und setzte auf Vorschlag einer sogleich eingesetzten Kommission die Zahl der Mitglieder des Verfassungsrates auf 149 fest.

Bereits am 22. Dezember 1830 fanden die Wahlen in den 44 Kreisen statt. Das Volk nahm auf bisherige Autoritäten und Leistungen wenig Rücksicht. Nur vier der neun Regierungsräte wurden in den Verfassungsrat gewählt, nämlich Hermann von Fels[26], Dominik Gmür, Peter Alois Falk und Johann Jakob Stadler[27]. Landammann Müller-Friedberg und Reutti hatten das Nachsehen. In manchen Bezirken war der Ausschluß der Beamten Losungswort geworden. Die Wahlen brachten daher das bunteste Gemisch von Menschen und Meinungen zusammen.

Der erste st. gallische Verfassungsrat kam am 7. Januar 1831 zur Eröffnungssitzung zusammen. Die ungewohnte Versammlung präsidierte der allverehrte Landammann Hermann von Fels. Staatsschreiber Baumgartner wurde zum ersten und Stadtschreiber Fels[28] zum zweiten Sekretär gewählt. Die Verfassungsräte fühlten sich schon am ersten Sitzungstag in gehobener Stimmung, waren sie doch keine Kreaturen fremder Mächte, sondern unmittelbar aus dem Volk hervorgegangen. Die Verhandlungen wurden bald auch dem Publikum zugänglich gemacht. «Persönliche Leidenschaften und Gegnerschaften waren selten wahrnehmbar. Der Verfassungsrath zeichnete sich aus durch eine Fülle schöpferischer Kraft, auch Originalität in Geltendmachung derselben. Er baute in Allem von Grund aus, als ob neu die Welt aus seinen Händen – wie Minerva aus Jupiters Schädel – hervorgehen sollte.»[29]

Im Verfassungsrat schälten sich hauptsächlich drei Richtungen heraus, die man als konservativ, liberal-radikal und demokratisch bezeichnen kann.[30]

[26] *Hermann von Fels* (1766–1838) von St. Gallen. Regierungsrat: 1803/04, 1808–15, 1829–32; Stadtrat: 1816–29; Großrat: 1803–32; Tagsatzungsgesandter: 1808, 1809, 1829. – SG Njbl. 111 (1971) 14 f. (Lit.).

[27] *Johann Jakob Stadler* (1797–1849) von Flawil. Jusstudien in Tübingen und Heidelberg (Dr. iur. 1822). Rechtsanwalt. Großrat (1826–30), Verfassungsrat (1830/31), Regierungsrat (1830–49); mehrmals Tagsatzungsgesandter. Gemäßigt liberal, von strenger Grundsätzlichkeit und Objektivität. Der beste Freund Baumgartners während dessen liberaler Periode. – SG Njbl. 111 (1971) 16 f.; Reg. bei Baumgartner (St. Gallen II/III), A. Baumgartner (Biogr.), Spieß (Baumgartner-Heß), Hanselmann.

[28] *Christian Friedrich Fels* (1794–1862) von St. Gallen. Rechtsstudium an der Universität Tübingen (1814 Promotion). Advokat. 1816–35 Ratsschreiber des Stadtrates, dann Gemeindeammann von St. Gallen. 1839–61 Regierungsrat. Großrat (1829–61), Verfassungsrat (1830/31), wiederholt Tagsatzungsgesandter. Gemäßigt liberal, vermittelnd. «Ueberall bewies er ungemein viel Geschäftsgewandtheit, gesundes Urtheil, Ruhe des Charakters, offene Geradheit und eine Mäßigung, wie wir sie selten bei jungen Männern antreffen» (Verzeichnis der Verfassungsräte 14, s. Anm. 31). – SG Njbl. 111 (1971) 19 f.; Reg. bes. bei Baumgartner (St. Gallen II/III), Holenstein, Spieß (Baumgartner-Heß).

[29] Baumgartner, St. Gallen III 27.

[30] Holenstein 33 – Baumgartner schreibt: «Parteien bestanden keine; daher gab es auch keine obligate Parteistellung, keine Partei-Verschriebenheit, am wenigsten Partei-Terrorismus» (St. Gallen III 27). In der Tat gab es damals noch keine Parteien im spätern und heutigen Sinn des Wortes. «Wenn das Wort ‚Partei' in dieser Epoche gebraucht wird – und es begegnet häufig –, so ist es jedenfalls fast immer in einem uneigentlichen Sinne, in der Bedeutung also von Parteiung oder aber von Strömung oder von Faktion» (Vischer, Rauchenstein-Heusler 52 Anm. 118; s. auch 53 f.). – Zum ganzen Problem s. bes. Gruner (Parteien) und Ehinger.

Die erste Gruppierung wollte an der bisherigen staatlichen Ordnung womöglich festhalten. Mißtrauisch gegenüber Neuerungen, verteidigte sie in erster Linie Artikel 2 der Kantonsverfassung von 1814, der die konfessionell getrennte Besorgung der religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten verlangte. Dieser «Fraktion» gehörten vor allem ältere Mitglieder der Regierung und des Katholischen Administrationsrates an. Die Liberalen sprachen gewöhnlich von den »Stabilen».[31] «Haupt und Wortführer der Stabilitätsmänner von 1814» war der populäre und geschäftsgewandte Dominik Gmür von Schänis, seit 1803 fast ununterbrochen in der Regierung und seit 1813 auch Präsident des allmählich allmächtigen Katholischen Administrationsrates, «Vater des kathol. Volkes, ein Kollator, Schulherr, Rector magnificus seines Gymnasiums, treuer Verwahrer des Stiftsgutes, Freund des Halbbisthums».[32]

Die zweite «Partei», die sich selber liberal oder freisinnig nannte, erstrebte im wesentlichen die in den Flugschriften Baumgartners und der radikaleren Politiker Henne und Curti aufgestellten Forderungen, namentlich eine aus dem Volk hervorgegangene Repräsentation (repräsentative oder indirekte Demokratie), zugleich aber auch eine Schwächung, wenn nicht gar völlige Aufhebung der konfessionellen Autonomie. Im übrigen vertrat sie die Ideen des zeitgenössischen Liberalismus.[33] Unbestrittenes Haupt der Liberalen war Staatsschreiber Gallus Jakob Baumgartner, «so ziemlich der Herrgott im Verfassungsrathe und im Volke», wie er einem befreundeten Politiker schrieb.[34] «Voll Talent, gebildet in Welt und Schule, an der Hand eines feinen Diplomatikers zum gewandtesten Geschäftsmanne herangezogen, energischen und unermüdet thätigen Geistes, arbeitete er als Sekretär und Sprecher rastlos am neuen Verfassungswerke.»[35] Ihm zur Seite standen einige einflußreiche Politiker, allen voran die ebenfalls jungen Juristen Dr. Johann Jakob Stadler, seit einem halben Jahr Mitglied der Regierung, und Dr. Christian Friedrich Fels, Stadtratsschreiber und kommender Regierungsrat. Einflußreiche Sprecher der eher radikalen Liberalen waren Redaktor Henne und Professor Helbling, die Vorkämpfer der Wahl eines Verfassungsrates. Henne bewies «seine Vaterlandsliebe, sein Schweizerthum, seine Freisinnigkeit, seinen großartigen Katholizismus, seine offene Geradheit und Konsequenz, lauter Dinge, die man vorher dem Schriftsteller abzusprechen gewagt hatte».[36] Helbling war der einzige Priester im Verfassungsrat. «Als ächt kathol. Geistlicher ist er Protestant wie wenige, die sich so heißen», meinte der junge Anwalt

[31] Andere Bezeichnungen: Aristokraten, Junker, Ultras, Reaktionäre, Stationäre, Servile, Illiberale, Obskuranten, Römlinge usw.; s. bes. das «Verzeichniss der Verfassungsräthe des Kantons St. Gallen», St. Gallen 1831, verfaßt von J. M. Hungerbühler (vgl. Flury 69–73). Die Bezeichnung «konservativ» kommt damals noch kaum vor. K. Greith spricht 1834 von einer kirchlich «konservativen Partei», im Gegensatz zur «kirchlichen Bewegungspartei» (Allg. Grundzüge 84).

[32] Verzeichnis der Verfassungsräte 16.

[33] Vgl. S. 45.

[34] An Kasimir Pfyffer, 23. Jan. 1831 (zit. bei Spieß, Baumgartner-Heß 67).

[35] Verzeichnis der Verfassungsräte 2 f. – Der «feine Diplomatiker» ist Landammann Karl Müller-Friedberg.

[36] Verzeichnis der Verfassungsräte 24 – Die letzte Bemerkung zielt auf Hennes Schrift «Ansichten eines Obskuranten über Katholizismus und Protestantismus», St. Gallen 1829; s. Reinacher 30–33 u. Thomas Holenstein, Dr. Anton Henne. Ein Radikaler der Regenerationszeit – Apologet des Katholizismus, Schweizer Rundschau 40 (1940/41) 17–31.

Hungerbühler[37], «und protestirt gegen alle Auswüchse verschmizter oder hirnkranker Geister», ob sie nun von orthodoxen Protestanten oder von strengkirchlichen Katholiken herrühren. «Er besitzt ein nicht gewöhnliches Maaß von Scharfsinn, eine außerordentliche Fertigkeit zu argumentiren und ersetzt in seinen Vorträgen den Mangel an Phantasie und Wärme hinlänglich durch Gründlichkeit und Reichthum der Gedanken.»[38]

Die dritte Gruppierung erstrebte die direkte oder reine Demokratie, wie diese etwa in der Appenzeller Landsgemeinde oder in den Kreisgemeinden des Kantons Graubünden verwirklicht war. Ihre Anhänger rekrutierten sich aus wenig gebildeten bäuerlichen oder gewerblichen Kreisen. Diese «Partei» nannte sich selber schlicht und einfach demokratisch. Die Liberalen aber sprachen von Ultra-, Erz- oder Reindemokraten.[39] An ihre Spitze stellte sich sogleich der bereits genannte Major Felix Kolumban Diog von Rapperswil, ein Mann, dem auch die Liberalen «weder Geist, der da und dort sehr gesund hervorblitzte, noch eine gewisse soldatische Energie absprechen» konnten.[40] Seine Ansichten über den Staat suchte er aber im Urteil Hungerbühlers «durch eine konfuse Belesenheit,[41] nicht durch solides Wissen, durch Konsequenzmacherei, nicht durch Folgerichtigkeit, durch modische Gemeinplätze über Freiheit und Souveränität, durch in Schwung gekommene Kraftphrasen, nicht durch wahrhaft philosophische Ideen geltend zu machen».

Schon in den ersten Tagen prallten die Gegensätze hart aufeinander. Die Demokraten verteidigen mit Vehemenz eine durch keine Stellvertretung (Repräsentation) beschränkte Volkssouveränität. «Wer delegirt, ist nicht mehr souverän», rief Diog aus, «und wenn ein großer Rath die Gesetze selbst gibt, so ist die Demokratie eine Lüge.»[42] Das Volk übe das Gesetzgebungsrecht selbst aus, und jedes Gesetz bedürfe seiner Genehmigung (obligatorisches Gesetzesreferendum). Die «Repräsentativen» wollten darauf nicht eingehen, doch die Demokraten hielten an ihrer Meinung fest und drohten sogar mit Weglaufen. Henne stellte hierauf mit Unterstützung von Dr. Fels den vermittelnden Antrag, dem Volk das Recht einzuräumen, gegen die Vollziehung eines Gesetzes das Veto

[37] *Johann Matthias Hungerbühler* (1805–1884) von Wittenbach SG. Besuch des Kath. Gymnasiums St. Gallen (J. A. S. Federer); in Freiburg i. Br. Studium der Theologie (J. L. Hug) und der Rechte (K. v. Rotteck); Weiterstudium in Genf und Paris. Seit 1831 Anwalt in St. Gallen. Erziehungsrat (1833–39, 1857–62), Großrat (1835–70, 1873–78), Staatsschreiber (1835–38). Regierungsrat: 1838–59, 1861–64, 1873–78. Nationalrat: 1848–75 (Präs. 1852/53). 1847/48 eidg. Repräsentant in Schwyz. Redaktor an der «St. Galler Zeitung» und am «Toggenburger Boten». Polit.-hist. Publizist. Eisenbahnpionier. Hungerbühler gehört mit B. F. Curti und J. B. Weder zum Führungstrio der rad. Liberalen, welches sich schon in den 30er Jahren gegen Baumgartner wendet. Entschiedener Anhänger des josephinischen Staatskirchentums. Bemerkenswerte Aufgeschlossenheit für soziale Fragen. – Biographie von Flury (1962; führt bis 1848, Lit. 216 ff.); Gruner I 567 f.; SG Njbl. 111 (1971) 22f.; Reg. bei Zeller, Ehinger, Thürer II, Hanselmann, Spieß (Baumgartner-Heß).

[38] Verzeichnis der Verfassungsräte 22.

[39] Hungerbühlers «Verzeichniss der Verfassungsräthe des Kt. St. Gallen» nennt sie auch Diogianer, Landsgemeindler, Volkstümler, Demagogen, Ochlokraten, Anarchisten usw.

[40] Verzeichnis der Verfassungsräte 40 (auch das folgende Zitat).

[41] Diog war von Rousseau und Hegel beeinflußt; s. Johann Duft, Die polit. Volksrechte in der st. gallischen Demokratie. Ihre Entwicklung seit Entstehung des Kantons, Diss. iur. Zürich, Winterthur 1911, 42 f.

[42] Zit. bei Baumgartner, St. Gallen III 28.

einzulegen. Um die Einheit des Kantons zu wahren, stimmten die Liberalen und ein Teil der «Stabilen» diesem Antrag zu. Mit 75 gegen 66 Stimmen wurde hierauf das Vetorecht in Artikel 3 der neuen Verfassung aufgenommen.[43]

Einer der Hauptpläne der Demokraten bestand darin, den Kanton St. Gallen gleichsam zu föderalisieren. Jeder der acht bestehenden Bezirke sollte eine souveräne Landsgemeinde erhalten, der nicht nur die Wahl der Großräte, sondern auch der Regierungsräte (je einen aus jedem Bezirk) und der Kantonsrichter zustehen würde. Damit wäre der Kanton St. Gallen in eine «Eidgenossenschaft» von acht weitgehend selbständigen «Kantonen» aufgeteilt worden. Baumgartner trat diesen Auflösungstendenzen geschickt entgegen: Er setzte die Teilung aller acht Bezirke – mit Ausnahme des hauptstädtischen – durch. Die Folge war, daß die Demokraten, die immer für eine einfache und billige Regierung eintraten, kaum mehr Lust verspürten, aus jedem der 15 Bezirke einen Regierungsrat zu wählen. Die Wahl des Kleinen Rates (nunmehr 7 statt 9 Mitglieder) durch den Großen Rat war damit gesichert. Anstelle der Landsgemeinden wurden Bezirksgemeinden (15) geschaffen, an denen das Volk nicht nur die Großräte (150), sondern auch die Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte, ja selbst den Bezirksammann wählen konnte.

Zu den erregtesten der beinahe 40 Sitzungen des Verfassungsrates gehörten naturgemäß diejenigen, welche das Verhältnis des Staates zu den beiden Konfessionen betrafen. Die Liberalen bekämpften heftig die mit der Restaurationsverfassung eingeführte konfessionelle Trennung des Kantons.[44] Sie betonten die Einheit des st. gallischen Staates und dessen Recht der Oberaufsicht über alle äußerlich-kirchlichen Dinge; sie befürworteten deshalb die Aufhebung der konfessionellen Großratskollegien, in denen sie «den Bestand zweier Staaten im Staate» erblickten.[45] Der Erziehung zum Staatsbürger gaben sie jener zum Katholiken oder Protestanten den Vorzug. Das Erziehungswesen sollte deshalb – wie zur Zeit der Mediation – wieder dem Staat unterstellt und von einem gemeinsamen, von beiden Konfessionen gleichmäßig beschickten Erziehungsrat geleitet werden. Zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten schlugen die Liberalen konfessionell getrennte, aber dem Staat unterstellte Kirchenräte, Ehegerichte und Ausschüsse zur Verwaltung des Sondereigentums vor. Die konservativen Verfassungsräte verteidigten die bestehende Kirchenordnung. Der Präsident des Katholischen Administrationsrates, Regierungsrat Dominik Gmür, betonte, daß Artikel 2 der Kantonsverfassung von 1814 die religiösen Interessen der beiden Konfessionen am besten garantiere. Aenderungen führten zu Lauheit und Gleichgültigkeit, ja zum Unglauben. Gmür bestritt die Existenz «zweier Staaten im Staate»; im Kanton St. Gallen bestehe volle bürgerliche Einheit. Die Demokraten unterstützten in dieser wichtigen Frage die Haltung der Konservativen. «Ueber die heilige Kirche, über die göttliche, geoffenbarte Religion

[43] Dieses schon aus dem alten Rom bekannte Recht wagte damals nur noch der neugeschaffene Kt. Basel-Land einzuführen. Später machte das Veto in der Schweiz als fakultatives Referendum Schule und ging in einfacherer Form 1874 sogar in die Bundesverfassung ein. Siehe Urs Dietschi, Das Volksveto in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksgesetzgebung, Diss. iur. Bern, Olten 1926 (betr. Kt. St. Gallen 50–79, Kt. Basel-Land 79–96).

[44] Vgl. S. 29 f.

[45] Henne-Amrhyn 214.

können wir die Souveränität nicht ausdehnen, so weit reicht des Volkes Gewalt nicht», rief Diog in den Saal.[46] Baumgartner entgegnete, das Volk sei zwar nicht über die Kirche Gottes, aber über die menschlich-kirchlichen Behörden souverän.

Konservative wie Demokraten wußten Bischof Karl Rudolf mit der Mehrheit der Geistlichkeit und des katholischen Volkes hinter sich. Auch ein Teil der Protestanten sprach sich für die Beibehaltung der konfessionellen Trennung aus. Die Liberalen kämpften deshalb auf verlorenem Posten. Mit großer Mehrheit wurden ihre Anträge, vor allem die Wiedereinführung eines gemeinsamen Erziehungsrates, abgelehnt. Mit 81 gegen 50 Stimmen ging am denkwürdigen 9. Februar 1831 Artikel 2 der 1814er Verfassung unverändert als Artikel 22 in das neue Grundgesetz über. Einzig das von den Freisinnigen postulierte «Recht der Eingehung gemischter Ehen» konnte eine überraschende Mehrheit (91:44) auf sich vereinigen (Art. 9). Hingegen wurde die besonders vom radikalen Flügel der Liberalen (Henne und Helbling) beantragte Gewährleistung allgemeiner Religionsfreiheit schon zu Beginn der Verhandlungen wuchtig abgelehnt (119:20). «Die freie und uneingeschränkte Ausübung des Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes» sicherte die Verfassung auch weiterhin nur den Katholiken und Protestanten zu (Art. 8).

Am 1. März 1831 konnten die Verhandlungen des Verfassungsrates endlich abgeschlossen werden. Der von Baumgartner bereinigte Entwurf wurde ohne eine einzige Gegenstimme angenommen. Henne, Helbling u. a. vertraten nun die Ansicht, daß es in der kommenden wichtigen Volksabstimmung keine Neutrale geben dürfe. Vom Volk beauftragt, eine Verfassung zu entwerfen, habe der Verfassungsrat auch das Recht zu erwarten, daß sich die Unzufriedenen förmlich dagegen aussprechen würden. Ihr Antrag, Nichtstimmende zu den Annehmenden zu zählen, wurde mit 73 gegen 51 Stimmen zum Beschluß erhoben. Um die harte Verfügung etwas zu mildern, stimmten die Verfassungsräte aber einem Antrag Baumgartners zu, daß zur Annahme der Verfassung nicht nur das einfache Mehr, sondern drei Fünftel der Stimmen erforderlich seien. Die Verordnung blieb aber weiterhin umstritten und wurde von den Gegnern der Verfassung heftig angegriffen. Diese meldeten sich vor allem in den Bezirken Oberrheintal, Obertoggenburg und See, wo die demokratischen Führer nach wie vor eine unbeschränkte Volkssouveränität verlangten. Die Konservativen, vorab die Katholiken der Alten Landschaft (Bezirke Rorschach und Goßau), zeigten weniger Widerstand, da ihr Hauptanliegen, die Beibehaltung des Artikels 2 der alten Verfassung, volle Erfüllung fand. Die Liberalen stellten sich hinter die Verfassung, weil darin wichtige freisinnige Grundsätze – mit Ausnahme der konfessionellen Trennung von Verwaltung und Erziehung – ausgesprochen waren: Volkssouveränität (Art. 2), Abschaffung aller Vorrechte (Art. 4), Schutz der gemischten Ehen (Art. 9), Pressefreiheit (Art. 10), Petitionsrecht (Art. 11), Oeffentlichkeit der Verwaltung (Art. 12), Gewerbefreiheit (Art. 16), Niederlassungsfreiheit (Art. 38/39).

Am 23. März 1831 fand in allen Kreisen die erste Volksabstimmung in der Geschichte des Kantons St. Gallen statt. 9 190 Bürger nahmen die Verfassung an, 11 091 lehnten sie ab. 12 692 Stimmberechtigte blieben den Kreisversammlungen fern, darunter «ein guter Theil der stillen und bescheidenen Bürger»,

[46] Verzeichnis der Verfassungsräte 9.

die im wilden Gelärm den Mut zur Stimmabgabe verloren hatten und sich nun durch ihre Abwesenheit absichtlich zu den Annehmenden zählen ließen.[47] Mit einem Mehr von genau 2 100 Stimmen galt die neue Verfassung als angenommen.[48] Diese dritte Verfassung war mit ihren 143 Artikeln ein echt st. gallischer Kompromiß. «Die Demokraten eroberten das Veto; die Konservativen behaupteten den alten Artikel 2 gegenüber den kirchenpolitischen Neuerungen; die Freisinnigen triumphierten über den Bezirksföderalismus. Gerade dieser Kompromißcharakter der Verfassung bürgte aber für ihre Lebensfähigkeit in einem Staatswesen, das von der Vorsehung geschaffen worden scheint, um die größten Gegensätze an einem Orte zu vereinen.»[49]

Die große Gegnerschaft vorab von Seite der Demokraten und einem Teil der aristokratischen Konservativen machte sich aber wieder bei den Wahlen in den Großen Rat (24. April) bemerkbar. Die radikalen Liberalen Henne und Helbling und selbst der gemäßigte Baumgartner wurden in ihren Heimatbezirken (Sargans, See und Oberrheintal) übergangen,[50] dagegen mehrere demokratische Führer (u. a. Eichmüller und Diog) in die Legislative gewählt. Von den bisherigen Regierungsräten wurden aber auch zwei entschiedene Freunde des Fortschrittes, Dr. Stadler und Dr. Näff[51], als Großräte bestätigt. Der neue Große Rat wählte die beiden jungen Juristen am 10. Mai 1831 auch wieder in die Regierung, allen voran aber Staatsschreiber Baumgartner, dessen Werk des Ausgleichs nun die verdiente Anerkennung fand. Baumgartner ersetzte seinen Lehrmeister, den 77jährigen Landammann Karl Müller-Friedberg, der vorab wegen Kränklichkeit und Altersschwäche – zu seinem bittern Schmerz – übergangen wurde. Die konservativen Regierungsräte Gmür, Reutti, Falk und Fels (prot.) erfuhren eine Wiederwahl. Leitende Geister der Regierung wurden aber bald die liberalen Magistraten unter der Führung Baumgartners.

[47] Baumgartner, St. Gallen III 70.

[48] Total der Stimmberechtigten: 32 973; erforderliches Mehr (3/5): 19 782; Total der Annehmenden und der Nichtstimmenden: 21 882.

[49] Wilhelm Ehrenzeller, G. J. Baumgartner und der Kt. St. Gallen in den ersten Jahren der Regenerationszeit (1831–33), SG Njbl. 73 (1933) 1–34, zit. 33.

[50] Baumgartner wurde aber vom prot. Bezirk St. Gallen – freilich als letzter – in den Großen Rat gewählt.

[51] *Wilhelm Matthias Näff* (1802–1881) von Altstätten. Studium der Rechte in Heidelberg (Dr. iur. 1823). Rechtsanwalt in Altstätten. 1830–48 Regierungsrat. Großrat (1828–48), Verfassungsrat (1830/31), mehrmals Tagsatzungsgesandter. 1848–75 Bundesrat (Vorsteher u. a. des Post-, Bau- und Telegraphendepartementes). Ständerat (Sept.–Nov. 1848). Pionier der st. gallischen Eisenbahnpolitik. Eidg. Kommissär für Schwyz (1838). Rad. Liberaler, befreundet mit Hungerbühler und Weder; in den polit. Kämpfen der 40er Jahre vermittelnd, zeitlebens tolerant. – Gruner I 575 f. (Lit.); SG Njbl. 111 (1971) 18 f. (Lit.); s. auch Spieß, Baumgartner-Heß (Reg.).